

## Aktuelle Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg Sonderausgabe zur EBM-Weiterentwicklung vom 10.06.2020

### Psychotherapeuten

Simulation des Leistungsbedarfs (Grundlage: Quartal 2/2019)				
Leistungsbedarf vor EBM-Anpassung in €	Leistungsbedarf nach EBM-Anpassung in €	Veränderung in €	Veränderung in %	Für die Veränderung ausschlaggebende Leistungen
29.418.201 €	30.104.626 €	686.425 €	2,33%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwertung psychotherapeutisches Gespräch: 434 T €</li> <li>• Aufwertung der probatorischen Sitzung: 166 T €</li> <li>• Aufwertung der Biographischen Anamnese: 147 T €</li> <li>• Abwertung der Grundpauschale: 196 T €</li> </ul>

Die im Rahmen der Simulation ermittelten Ergebnisse sind nicht abschließend und können von den tatsächlichen Werten abweichen.

### **GOP 01102: Inanspruchnahme des Vertragsarztes an Samstagen**

Damit Vertragsärzte Patienten auch am Samstagnachmittag Sprechstunden anbieten können, wird der Zeitraum

der Berechnungsfähigkeit der GOP 01102 von bisher 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr auf 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausge-

dehnt. Die Bewertung der Leistung beträgt weiterhin **101 Punkte / 11,25 €.**

### **Abschnitt 30.11 Neuropsychologische Therapie gemäß der Nr. 19 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses**

#### **GOP 30930: Krankheitsspezifische neuropsychologische Diagnostik mittels Testverfahren**

In der GOP 30930 (Krankheitsspezifische neuropsychologische Diagnostik mittels Testverfahren) werden die **Punktzahlbergrenzen** analog Abschnitt 35.3 angehoben und die Altersklassen angepasst (bis 31.03.20: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 990 Punkte und ab Beginn des 19. Lebensjahres 651 Punkte, **ab 01.04.20: bis zum vollendeten 21. Le-**

**bensjahr 1.636 Punkte (182,30 €) und ab Beginn des 22. Lebensjahres 1.092 Punkte (121,68 €)).**

Die GOP 30930 enthielt bislang keine Anmerkung zur grundsätzlichen Delegierbarkeit der Leistung. Daher erfolgt eine entsprechende Anpassung der GOP 30930 durch Aufnahme einer Anmerkung analog zu den Leistungen in Abschnitt 35.3, die eine grundsätzliche Delegierbarkeit der Leistung, mit Ausnahme der Indikationsstel-

lung, der Bewertung bzw. der Interpretation und schriftlichen Aufzeichnung, ermöglicht. Die Bewertung erhöht sich von 28 auf **39 Punkte (4,35 €).**

#### **GOP 30931: Probatorische Sitzung**

Da die Durchführung der probatorischen Sitzung gemäß der GOP 30931 als Doppelsitzung fachlich sinnvoll sein kann, wird diese Möglichkeit im fakultativen Leistungsinhalt vorgesehen sowie die Abrechnungsbestimmung je

vollendete 50 Minuten aufgenommen. Die Bewertung erhöht sich von 621 auf **709 Punkte (79,00 €)**.

**GOP 30930 und 30931:**  
Die GOP 30930 und 30931 sind bisher, anders als die inhaltlich vergleichbaren GOP 35150 und 35600 bis 35602, nicht den Leistungen der fachärztlichen Grundversor-

gung zugeordnet. Daher erfolgt eine entsprechende Anpassung in Anhang 3 zum EBM mit Kennzeichnung der GOP 30930 und 30931 als Leistungen der fachärztlichen Grundversorgung.

---

## Kapitel 35 Leistungen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie)

### **GOP 35111 bis 35113 und 35120: Übende Interventionen / Hypnose**

Die sitzungsbezogenen Abrechnungsausschlüsse der GOP 35111 bis 35113 (Übende Interventionen) und 35120 (Hypnose) zu der GOP 22220 (Gespräch) und zu der GOP 35152 (Akutbehandlung) werden unter der Berücksichtigung der sequenziellen Leistungsdurchführung und Erhöhung der Arzt-Patienten-Kontaktzeit aufgehoben, um übende Interventionen und Hypnose neben den psychotherapeutischen Gesprächen und neben der Akutbehandlung abrechenbar zu machen. Die Bewertung der Leistungen wird im Zuge der EBM-Reform wie folgt erhöht: **GOP 35111: von 232 auf 335 Pkt. (37,33 €) / GOP 35112: von 62 auf 90 Pkt. (10,03 €) / GOP 35113: von 90 auf 128 Pkt. (14,26 €) / GOP 35120: von 145 auf 205 Pkt. (22,84 €)**.

### **GOP 35140 bis 35142: Biographische Anamnese + Zuschläge**

Die biographische Anamnese (GOP 35140), vertiefte Exploration (GOP 35141) sowie der Zuschlag für die Erhebung ergänzender neurologischer und psychiatrischer Befunde (GOP 35142) waren bislang nicht neben der probatorischen Sitzung (GOP 35150) berechnungsfähig. Die Durchführung der Leistungen in unmittelbarer zeitlicher Abfolge kann jedoch indiziert sein. Daher werden die entsprechenden sitzungsbezogenen Abrechnungsausschlüsse aufgehoben und die Arzt-Patienten-Kontaktzeit im Falle einer Nebeneinanderberechnung erhöht. Auch die Bewertungen werden angepasst. So erhöht sich der Punktwert wie folgt: **GOP 35140: von 493 auf 707 Punkte (78,78 €) / GOP 35141: von 180 auf 257 Punkte (28,64) / GOP**

**35142: von 65 auf 75 Punkte (8,36 €)**.

### **Abschnitt 35.2.2: Gruppentherapien**

Bei den tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapien als Gruppentherapien gemäß den GOP 35503 bis 35509 (Kurzzeittherapie) und 35513 bis 35519 (Langzeittherapie) beträgt die Mindestdauer einer Sitzung 100 Minuten.

Anders als bei der verhaltenstherapeutischen Gruppe durfte die Sitzungsdauer bislang nicht halbiert werden. Bei bestimmten Patientengruppen kann eine kürzere Sitzungsdauer indiziert sein. Daher wird eine Anmerkung, die eine Halbierung der Sitzungsdauer ermöglicht, in die Abrechnungsbestimmungen der genannten GOP aufgenommen. Dementsprechend wird auch die Bewertung und die Prüfzeit halbiert. Sofern die Sitzungsdauer auf 50 Mi-

nuten reduziert wird, sind die erbrachten Leistungen mit einem „H“ zu kennzeichnen (GOP 35503H bis 35509H (Kurzzeittherapie) und 35513H bis 35519H (Langzeittherapie)). Wird zudem eine Bezugsperson eingebunden, so sind die GOP bei einer Sitzungsdauer von 50 Minuten mit einem „Z“ zu kennzeichnen (GOP 35503Z bis 35509Z (Kurzzeittherapie) und 35513Z bis 35519Z (Langzeittherapie)). Thera-

pien mit einer Sitzungsdauer von mind. 50 Minuten im Rahmen der Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe sind mit dem Suffix X zu kennzeichnen (GOP 35513X bis 35519X). Unter Einbeziehung einer Bezugsperson muss in diesen Fällen der Buchstabe „Y“ angegeben werden (GOP 35513Y bis 35519Y).

Die Bewertung je 100 Minuten bleibt bei den genannten Leistungen unverändert.

### **Abschnitt 35.3 Psychodiagnostische Testverfahren**

In der ersten Bestimmung zum Abschnitt 35.3 EBM wird geregelt, bis zu welcher Gesamtpunktzahl psychodiagnostische Testverfahren je Behandlungsfall berechnungsfähig sind. Die Altersgrenze, bis zu der das höhere Punktzahlvolumen abgerechnet werden darf, wird auf das vollendete 21. Lebensjahr angehoben.

---

### **Hinweise zur Simulation des Leistungsbedarfs**

Die hier dargestellte Simulation zur möglichen Veränderung des Leistungsbedarfs (Honoraranforderung) wurde

auf Grundlage des Quartals 2/2019 durchgeführt. Hierbei wurden die im Quartal 2/2019 gültigen Punktwerte

und Euro-Beträge durch die ab dem 1. April 2020 gültigen Werte ersetzt und der Leistungsbedarf neu berechnet.